

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“ vom 17. März 2010

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) - in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) - in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in Grande und Trittau, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenteich“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 5 LNatSchG in einem Naturschutzbuch registriert, das beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 264 ha groß. Es liegt zwischen Grande und Trittau und umfasst den Helkenteich mit seinen Randbereichen, die zulaufenden Gewässer Helkenbek und Furtbek sowie die Landschaftsräume der Trittauer- und Granderheide. Das Gebiet wird räumlich im Wesentlichen begrenzt von dem Waldgebiet Grander Tannen im Nordwesten, der Möllner Landstraße (L 94) im Südosten, dem Siedlungsrand von Trittau im Osten sowie dem Unteren Ziegelbergweg im Nordosten.
- (2) Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen. Maßgeblich ist im Einzelnen die im Absatz 3 genannte Abgrenzungskarte.
- (3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.
- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde sowie beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (5) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind unter dem Aktenzeichen „623-23/0-18“ und dem Aktentitel „Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Trittauer Heide und Helkenteich“ in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraumes Stormarner Endmoränengebiet. Der westlich der B 404 gelegene Teilbereich des Schutzgebietes wird geprägt durch den Helkenteich mit seinen Zuflüssen Helkenbek und Furtbek sowie den umgebenden Niederungsbereichen. Der Helkenteich ist relativ nährstoffarm (mesotroph) und nahezu vollständig von einem Gehölzgürtel umgeben. Im Norden schließt sich eine ausgedehnte Röhrichtfläche an. In der Umgebung befinden sich, eingebettet in eine strukturreiche Agrarlandschaft, Feuchtgrünländer, Stillgewässer sowie Trockenrasen- und Waldbestände. Die Helkenbek durchfließt bei Granderheide einen großflächigen Grünlandbereich. Östlich der B 404 ist der Raum bei Trittauheide zum einen durch die Niederung der Furtbek, zum anderen durch den Niedermoorcomplex des Ziegel- und Herrenmoores gekennzeichnet. Der gesamte Landschaftsraum ist aufgrund seines Strukturreichtums Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und bedeutsam für die landschaftsbezogene Erholung.
- (2) Der Helkenteich und der umgebende Landschaftsraum zwischen der Rausdorfer Straße (L 160) im Norden und der Möllner Landstraße (L 92) im Süden sind zugleich Schwerpunktbereich, die Helkenbek sowie die Furtbek sind Nebenverbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I.
- (3) Schutzzweck ist es,
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund örtlicher und überörtlicher Bedeutung,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhaltet,
 4. die Gewässerniederungen als natürliches System für die Wasserrückhaltung und
 5. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionin diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.
- (4) Unabhängig davon sind besondere Schutzziele,
 1. den besonderen Strukturreichtum des Gebietes zu erhalten und zu fördern,
 2. den relativ nährstoffarmen Charakter des Helkenteiches zu erhalten,

3. die noch vorhandenen Moorböden mit ihrer typischen grundwassergeprägten Vegetation zu erhalten,
4. die für dieses Gebiet typischen Relikte von Heide- und Trockenrasenvegetation zu erhalten und ihre weitere Entwicklung zu fördern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten. Ausgenommen ist die Anlage von Wegen mit wasserdurchlässigen Deckschichten, die im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind, sowie der Ausbau der Bundesstraße B 404 aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses,
 2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 11 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Entwässerungen zu verändern sowie Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushaltes herbeizuführen,
 4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
 5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten oder sonstige nicht ackerfähige Standorte aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
 6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
 7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
 8. Fischteiche neu anzulegen,
 9. Flug-, Camping-, Sport- oder Golfplätze anzulegen,

10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe der Kapitel III des BNatSchG und des LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG,
6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes, wenn nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,

10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
11. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG,
13. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die der Erkundung, Beobachtung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten oder schädlichen Bodenveränderungen sowie von Grundwasserschäden dienen,
14. die mit der Schaffung eines naturnahen Retentionsraumes westlich des B-Planes 34C der Gemeinde Trittau entsprechend einer wasserrechtlichen Genehmigung verbundenen Maßnahmen.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt.
- (2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
 1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
 2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
 4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5,
 5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
 6. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleichbaren mehrjährigen Sonderkulturen,
 7. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften au-

Berhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 LNatSchG,

8. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden ist, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grande vom 20.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 264) für das östlich der Granderheidestraße und des Großenseer Weges gelegene Gebiet zwischen dem Waldgebiet Grander Tannen und der Möllner Landstraße (L 94), und
 2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10.03.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 73) in der zz. geltenden Fassung für das östlich des Straßenkörpers der B 404 zwischen der Großenseer Straße (L 93) und der Hamburger Straße (L 92) gelegene Gebiet

außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 17. März 2010

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat